

Sitzung vom 14. Oktober 1992

3136. Interpellation

Kantonsrat Daniel Vischer, Zürich, hat am 17. August 1992 folgende Interpellation eingereicht und schriftlich begründet:

Gegen den ehemaligen Abteilungsleiter der Abteilung Wirtschaftswesen läuft derzeit ein Strafverfahren. Der Vorwurf lautet auf Bestechung. Das Strafverfahren ist pendent. Es gilt gegenüber allen Beteiligten die Unschuldsvermutung.

Indessen stellen sich im Zusammenhang mit den Bestechungsvorwürfen verschiedene Fragen, die einer politischen Antwort bedürfen. Sie bilden den Inhalt vorliegender Interpellation.

Diese Interpellation erfolgt auch im Hinblick auf eine allfällige Einsetzung einer parlamentarischen Untersuchungskommission im Sinne von § 34 f ff. des Kantonsratsgesetzes.

- Wie war es möglich, dass dem ehemals zuständigen Regierungsrat jene Vorkommnisse verborgen blieben, die den neuen Finanzdirektor zur Einreichung einer Strafanzeige gegen den ehemaligen Vorsteher der Abteilung Wirtschaftswesen bewogen?
- Gegen welche Personen läuft derzeit in diesem Zusammenhang aufgrund welcher Vorwürfe ein Disziplinarverfahren?
- Geht der Regierungsrat auch davon aus, die geltende Patentregelung hätte die inkriminierten Vorkommnisse geradezu begünstigt? Welche internen Schlussfolgerungen zieht er aus der ganzen Angelegenheit?

Welcher Gesetzesänderungen bedarf es seiner Ansicht nach?

Auf Antrag der Direktion der Finanzen

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Die Interpellation Daniel Vischer, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

1. Zu den Vorkommnissen in der Abteilung Wirtschaftswesen hat der frühere Vorsteher der Finanzdirektion in einer Stellungnahme festgehalten, dass er gleichermassen wie Verwaltung und Öffentlichkeit überrascht gewesen sei über die seinerzeit bekanntgewordene Inhaftierung und Strafanzeige gegen den früheren Abteilungschef. Wohl hätten einige Vorkommnisse und Ungereimtheiten in disziplinarischer Hinsicht zu mehreren Ermahnungen des Abteilungschefs im Verlauf der letzten Jahre Anlass gegeben. Keines dieser Vorkommnisse hätte aber - auch nur andeutungsweise - Ansatzpunkte geliefert oder den Verdacht aufkommen lassen, dass im Bewilligungswesen bzw. bei der Erarbeitung der entsprechenden Anträge durch den Abteilungsleiter die nunmehr bekanntgewordenen Verdachtsmomente auf Bestechung oder ähnliches im Spiele sein könnten. Im übrigen sei erwähnenswert, dass die Geschäftsprüfungskommission des Kantonsrates während der Amtsdauer 1987/1991 im Rahmen ihrer Tätigkeit die Abteilung Wirtschaftswesen unter die Lupe genommen und nach einer eingehenden Überprüfung des Geschäftsgangs u.a. auch das Bewilligungswesen in Ordnung befunden habe. Wären auch nur andeutungsweise die gleichen Informationen zur Verfügung gestanden, wie sie nun dem Finanzdirektor in der neuen Amtsperiode zugekommen seien, hätte der ehemalige Finanzdirektor ebenso entschlossen, rasch und in gleicher Weise gehandelt.

2. Der frühere Chef der Abteilung Wirtschaftswesen wurde nach seiner Verhaftung Mitte November 1991 unverzüglich im Amt eingestellt, und es wurde ein Disziplinarverfahren eingeleitet. Mit der Untersuchung wurde alt Bundesrichter Dr. Erhard Schweri beauftragt. Dieses Verfahren wurde gegenstandslos, als der Abteilungschef rückwirkend auf den 1. Dezember 1991 seinen Rücktritt aus dem Staatsdienst erklärte. Im Zusammenhang mit den

Vorkommnissen in der Abteilung Wirtschaftswesen wurden keine weiteren Disziplinarverfahren gegen Beamte der Finanzdirektion eingeleitet.

3. Vor Abschluss der Strafuntersuchung gegen den früheren Chef der Abteilung Wirtschaftswesen können keine definitiven Schlussfolgerungen aus dieser Angelegenheit gezogen werden. Der Regierungsrat ist jedoch überzeugt, dass es sich hier um einen Einzelfall handelt und allfällige Verfehlungen auf die Persönlichkeitsstruktur des früheren Chefbeamten und nicht auf die geltende Patentregelung - wie sie in ähnlicher Form in den meisten Kantonen besteht - zurückzuführen wären.

Unabhängig von den Vorkommnissen in der Abteilung Wirtschaftswesen wird der Regierungsrat im Zusammenhang mit der vom Kantonsrat überwiesenen Motion betreffend Abschaffung der Bedürfnisklausel (KR Nr. 66/1992) und einem möglichen EWR-Beitritt die Gesetzgebung im Bereich Gastgewerbe umfassend mit dem Ziel einer weitgehenden Deregulierung überprüfen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Finanzen.

Zürich, den 14. Oktober 1992

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:
Roggwiller